

**Satzung**  
**zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen**  
**der Stadt Sangerhausen**

**Präambel**

Aufgrund des § 44 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993(GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) sowie durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GBBl. LSA S. 852), Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.10.1991, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.02.2001 beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Sangerhausen.

**§ 1**

**Allgemeine Grundlagen / Erhebungsgrundsätze**

Die Stadt betreibt kommunale Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Durch Stadtratsbeschluss ist eine Übertragung der Betreuung an geeignete Dritte, insbesondere Vereine, im Rahmen von Verträgen möglich.

Das Betreiben der Einrichtungen verursacht erhebliche Kosten. Die Benutzungsgebühren sollen helfen, einen Teil der Kosten zu decken.

**§ 2**

**Anwendungsbereiche**

Anwendung findet diese Satzung auf folgende Sporteinrichtungen:

**1. Turnhallen**

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| 1.1. Grundschule | Südwest        |
| 1.2. Grundschule | Goethe         |
| 1.3. Grundschule | Othal          |
| 1.4.             | Friesenstadion |

**2. Sportplätze**

- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| 2.1. Sportplatz | Südwest        |
| 2.2. Sportplatz | Othal          |
| 2.3. Sportplatz | Friesenstadion |

**3. Kegelbahn**

- |      |                |
|------|----------------|
| 3.1. | Friesenstadion |
|------|----------------|

### § 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der bezeichneten Sporteinrichtung.
- (2) Eingetragene, gemeinnützige Sportvereine der Stadt Sangerhausen, die Mitglied im jeweiligen Kreis- bzw. Landessportbund sind und an einem damit verbundenen Wettkampfbetrieb teilnehmen sowie aktive Kinder- und Jugendarbeit nachweislich leisten, können die für die Ausübung des Sports notwendigen Sportstätten der Stadt Sangerhausen, miet- und pachtfrei nutzen. Der Verein hat einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 3) Für die Nutzung der Sportstätten ist lediglich eine Pauschale für die anteilige Deckung der Bewirtschaftungskosten zu entrichten.  
Diese richtet sich nach den jährlichen Nutzungsstunden der Vereine in den städtischen Sporteinrichtungen. Grundlage hierfür bilden die aktuellen Belegungspläne für das jeweils geltende Schuljahr.

### § 4 Gebühr

<b>Nutzung in Stunden ( jährlich )</b>	<b>Beteiligung in Euro ( jährlich )</b>
bis 100 Stunden	50,00 Euro
bis 200 Stunden	100,00 Euro
bis 300 Stunden	150,00 Euro
bis 400 Stunden	200,00 Euro
bis 500 Stunden	250,00 Euro
bis 600 Stunden	300,00 Euro
bis 700 Stunden	350,00 Euro
bis 800 Stunden	400,00 Euro
von 801 – 1.000 Stunden	450,00 Euro
von 1.001 – 1.100 Stunden	500,00 Euro
von 1.101 – 1.500 Stunden	550,00 Euro
von 1.501 – 2.000 Stunden	600,00 Euro
von 2.001 – 2.500 Stunden	650,00 Euro
von 2.501 – 3.000 Stunden	700,00 Euro
von 3.001 – 3.500 Stunden	750,00 Euro
von 3.501 – 4.000 Stunden	800,00 Euro

Für die Durchführung von Freizeitturnieren werden je nach Nutzungsdauer bis zu 6 Stunden 30,00 Euro pro Tag und bei mehr als 6 Stunden 50,00 Euro pro Tag erhoben.

## **§ 5 Ausgleich zur Gebührenzahlung**

Vereine, die Sportstätten der Stadt Sangerhausen benutzen, können mit der Stadt für die jeweilige Sporteinrichtung jährliche Pflegeverträge abschließen. Mit diesen Verträgen überträgt die Stadt an die Vereine in gegenseitigem Einvernehmen Pflege- und Wartungsarbeiten.

Die Stadt Sangerhausen kann die zu zahlende Nutzungsgebühr mit der zu erbringenden Vertragsleistung verrechnen.

## **§ 6 Inanspruchnahme der Einrichtung**

Städtische Sporteinrichtungen dienen vorrangig dem Schul- und Vereinssport. Die Nutzung ist nur durch vorherigen schriftlichen Antrag bei der Stadt Sangerhausen möglich. Ständige Nutzer sollen ihren Bedarf jährlich bis zum 01.07. bei der Stadt Sangerhausen für das kommende Schuljahr beantragen. Bis zum jeweiligen Schuljahresbeginn erstellt die Stadt Sangerhausen Benutzungspläne der jeweiligen Sporteinrichtungen. Um möglichst allen Bedarfslagen gerecht zu werden und einen geordneten Betrieb der Einrichtungen abzusichern, kann die Stadt Sangerhausen die Nutzungszeiten je Einrichtung und je Nutzer begrenzen.

Die Nutzer haben sich an die Benutzersatzung für städtische Sporteinrichtungen sowie die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung zu halten.

## **§ 7 Sonderveranstaltungen**

Die Stadt Sangerhausen kann Veranstaltungen im besonderen Interesse der Stadt Sangerhausen in den benannten Einrichtungen durchführen und damit den bestehenden Belegungsplan mit einer Vorankündigungsfrist von 4 Wochen ändern. Auch Sonderveranstaltungen sonstiger Nutzer müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor Veranstaltung bei der Stadt Sangerhausen schriftlich beantragt werden.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht**

Mit dem Zeitpunkt der Benutzung der Einrichtung entsteht die Gebührenpflicht. Bei dauerhafter Nutzung kann im beiderseitigen Einvernehmen eine jährliche Zahlung der Gebühr vereinbart werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Sangerhausen tritt ab dem 01.08.2005 in Kraft.

Außer Kraft tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für kommunale Sporteinrichtungen der Stadt Sangerhausen, registriert unter Beschluß - Nr. 9-65/98.